

Stand: 15.03.13

SATZUNG des Wilhelm Wessel/Irmgart Wessel-Zumloh e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wilhelm Wessel/Irmgart Wessel-Zumloh e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des künstlerischen Nachlasses von Wilhelm Wessel und Irmgart Wessel-Zumloh, den die Stadt Iserlohn erworben hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung bei der Verwaltung des künstlerischen Nachlasses und des Wessel'schen Hausgrundstücks,
- Sichtung und Dokumentation des Nachlasses,
- Organisation und Durchführung wechselnder Ausstellungen in Iserlohn,
- Herausgabe von Publikationen anderer Künstler
- Organisation von Wanderausstellungen,
- Zusammenarbeit mit Museen etc.
- Förderung der bildenden Kunst

Alle Maßnahmen erfolgen ausschließlich ohne dass ein wirtschaftlicher Zweck damit verfolgt oder verbunden ist. Die Veröffentlichung von Publikationen erfolgt insbesondere zur unentgeltlichen Weitergabe an Museen, anderen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Galerien etc.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen, sowie alle juristischen Personen werden, die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Wird die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch den Vorstand abgelehnt, kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet zum der Kündigung folgenden Kalenderjahresende.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
Das Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden, die dann abschließend über den Ausschluß entscheidet.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten.

§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch die Beitragsordnung.

§6 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat alle 2 Jahre stattzufinden. Über das Ergebnis ist

der Mitgliederversammlung zu berichten.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alle zwei Jahre stattzufinden.
Einladungen mit Angabe der Tagesordnung müssen 10 Tage zuvor an alle Mitglieder verschickt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der Beifügung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungs-

leiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführerin / der Schriftführer wird von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter bestimmt.

§9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen 1 Kassenprüfern
- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Festlegung der Beitragsordnung
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder
- Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Mitgliedschaftsfragen, soweit sie in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind,
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Kassiererin / dem Kassierer
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wobei in jedem Fall entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken müssen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, von dem Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. In derselben Mitgliederversammlung sind für die abgewählten Vorstandsmitglieder Nachfolger zu wählen.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, werden für diese in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Monats nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder stattfinden muß, Nachfolger gewählt.

§ 13 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen.
Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen.
Die Vorstandssitzungen leitet die / der Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung die / der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zur Beweiszuwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Beschlußbuch einzusehen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlichen

Satzungsänderungen vorzunehmen.

2. Satzungsänderungen sind erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltene Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.
3. Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
4. Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.09. / 28.09.1990 in Kraft.